

## FAQ zur Stromsteuer für PV-Anlagen bis 1 MW Nennleistung

### 1. Muss ich mich um die Stromsteuer sorgen, wenn ich mit einer PV-Anlage Strom erzeuge und vollständig in das Stromnetz einspeise?

**Nein**, wenn Sie weder Strom aus der PV-Anlage selbst verbrauchen noch an Letztverbraucher „leisten“, sondern den Strom an Stromversorger (Netzbetreiber oder Direktvermarkter) abgeben, sind Sie generell nicht stromsteuerpflichtig. An Letztverbraucher „leisten“ bedeutet, den Strom direkt an Dritte abzugeben, die den Strom verbrauchen. Beim Selbstverbrauch ist der Erzeuger selbst Letztverbraucher, der den Strom verbraucht.

### 2. Muss ich mich um die Stromsteuer sorgen, wenn ich mit einer PV-Anlage bis 1 MW Nennleistung Strom erzeuge und einen Teil vor Ort selbst verbrauche?

**Nein**, wenn Sie nur Strom aus ihrer PV-Anlage bis 1 MW Nennleistung „im räumlichen Zusammenhang zu der Anlage“ selbst verbrauchen oder an Stromversorger (Netzbetreiber oder Direktvermarkter) abgeben, aber nicht an andere Letztverbraucher „leisten“, sind Sie nicht stromsteuerpflichtig (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG) und brauchen keine „Erlaubnis“ als „Versorger“ oder zur „Entnahme“ von Strom. „Im räumlichen Zusammenhang“ ist bei einer Konstellation hinter demselben Stromanschluss und auf demselben Grundstück gegeben, bei mehreren benachbarten, räumlich-funktional zusammenhängenden Grundstücken, die nicht außergewöhnlich groß oder weitläufig sind, ebenfalls. Eine PV-Anlage unter 1 MW Nennleistung ist gegeben, wenn die PV-Anlagen auf dem Grundstück oder in der funktionalen Einheit insgesamt nicht mehr als diese Modulnennleistung haben. Problematisch kann es allenfalls werden, wenn diese PV-Anlagen mit anderen PV-Anlagen zum Zweck des Selbstverbrauchs funktional zusammengeschaltet sind („virtuelles Kraftwerk“). Selbstverbrauch ist nur der Verbrauch des Erzeugers selbst als Letztverbraucher, schon die Versorgung von Mietern auf demselben Grundstück, sei es auch unentgeltlich, bedeutet, dass der Strom nicht selbst verbraucht, sondern an Dritte „geleistet“ wird.

### 3. Was muss ich tun, wenn ich mit einer PV-Anlage bis 1 MW Strom erzeuge und einen Teil oder den gesamten erzeugten Strom vor Ort an Letztverbraucher (z.B. Mieter) abgebe („leiste“)?

Bei einer Anlagenleistung bis 1 MW mussten Sie bis Ende des Jahres 2025 die Leistung des „im räumlichen Zusammenhang zu der Anlage“ an andere Letztverbraucher „geleisteten“ Stroms beim „zuständigen Hauptzollamt“ anzeigen, brauchen aber keine „Erlaubnis“, weil die Entnahme nach § 10 Abs. 2 StromStV „allgemein erlaubt“ ist. **Die Anzeigepflicht ist ab 1.1.2026 entfallen.**

Auch die **jährliche Meldung** der entnommenen bzw. geleisteten Strommengen entfällt.